

2528 021

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 467/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Robert E [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Street, E [REDACTED] USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr.
Loewenheim, Dr. Graf, von der Nühlen und Prof. Dr.
Bökelmann

in der Sitzung vom 19. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschü-
digungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 24. Januar 1967 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt der
Kläger.

G r u n d e :

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht
die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint hat,
stehen im Einklang mit der im Berufungsurteil ange-
führten Rechtsprechung des Senats. Der Beschwerde-
führer erhebt auch insoweit keine Einwände. Sein
Hinweis, es sei mit einer Gesetzesänderung zu rechnen,
kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.
Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers sind
gegenstandslos, da das Berufungsgericht in eine sach-

- 3 -

liche Würdigung des Gesundheitsschadensanspruchs
des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe
des § 219 Abs. 2 SGG vorliegt, muß die sofortige Be-
schwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 SGG zurückgewiesen werden.

Bundesrichter Johannsen
ist dienstlich ortsabwe-
send und verhindert zu
unterschreiben.

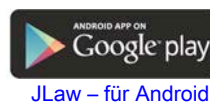
Dr. Loewenheim

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)